

Satzung der KGS Schülerfirmen

Alle Mitarbeiter der KGS Schülerfirmen geben der sich folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz der Schülerfirmen

1. Die Schülerfirmen führen die Namen
 - KGS-Krümel-Kids
 - KGS-Service-Kids
2. Die Schülerfirmen sind Schüleraktiengesellschaften (SAG)
3. Sie haben ihren Sitz im **HEADQUARTER**, Bahnhofstraße 8; 26524 Hage

§ 2 Ziele der Firmen

Eines der wichtigsten Ziele der Schülerfirmen ist die Förderung der Eigeninitiative. Eigeninitiative heißt vor allem, sich selbst um Partner, Informationen und Materialien zu kümmern; heißt, sich selbst kümmern unter Bedingungen und Möglichkeiten, die für jeden Schüler, jeden Lehrer und jede Schule anders sind. Eigeninitiative heißt auch, aus den Erfahrungen anderer zu lernen und mit diesem Wissen vielleicht einen neuen, eigenen Weg einzuschlagen. Weitere Ziele der Schülerfirmen sind die Förderung von Kreativität der Schülerinnen und Schüler, sowie die Nachahmung eines möglichst realen Berufslebens. Dieses Herantasten an ein reelles Berufsleben geht soweit, dass die Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag unterschreiben.

Soziales Lernen und demokratisches Handeln haben sich unsere Schülerfirmen ebenfalls zum Ziel gesetzt. Unsere Schülerfirmen sind von Schülern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegründet worden. Mit "spielerischem" Ernst sollen die Jungunternehmer bereits in der Schule spezielle Zusammenhänge kennen lernen, die nach der Schule ihr Berufsleben bestimmen können.

Weiterhin fördert dieses Projekt in ausgewogener Weise Verantwortungsgefühl, Teamfähigkeit und Führungsqualitäten. Bereits frühzeitig kann eine Berufsfindung der Mitarbeiter nach individuellen Interessen erfolgen.

Die Schülerfirmen der KGS Hage, die KGS-Service-Kids und die KGS-Krümel-Kids arbeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und versuchen durch gute Arbeit der Mitarbeiter, kritische Überprüfung und kluge Planung der Gesellschafter Firmenkaptal zu erwirtschaften und zu vermehren. Diese Gewinne dienen dem weiteren Ausbau der Firma, aber auch einer Spende für einen wohltätigen Zweck. Die Spendensumme beträgt 3% des Gewinns, kann aber auch durch das Einbehalten von Lohn wegen ungenügender Arbeitsleistung erhöht werden.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt bei Gründung der Schülerfirmen 110,00 €(einhundertundzehn). Ein Gesellschafteranteil beträgt 5 € Es ist nicht möglich, mehrere Gesellschafteranteile zu erwerben.
2. Jeder Gesellschafter zahlt binnen 2 Wochen rückwirkend zum Eintrittsdatum seinen Anteil auf das entsprechende Firmenkonto ein. Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jeweils der gleiche Betrag zu entrichten, das Stammkapital erhöht sich entsprechend.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
2. Die Schülerfirmen werden ab dem 25.09.2006 auf unbestimmte Zeit eingerichtet
3. Die Schulferien gelten als Geschäftsferien.

§ 5 Mitglieder / Gesellschafter

1. Es können nur Schüler in den Schülerfirmen mitarbeiten, die

- Schüler oder Lehrer der Schule sind.
- die gleichzeitig Gesellschafter werden.
- die gültige Satzung der Schülerfirma anerkennen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.

2. Aufnahmeanträge / Bewerbungen sind an die Geschäftsleitung zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen einen Arbeitsvertrag und bekommen eine Kopie der Satzung.

3. Die Gesellschafter- und damit Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsleitung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von den Schülerfirmen genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht. Bauseitige Änderungen sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

4. Die Mitgliedschaft in den Schülerfirmen endet

- frühestens am Ende des 9. Schuljahres
- auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen während des 10. Schuljahres.
- bei Entlassung oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus den Schülerfirmen ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 Aufbau der Schülerfirmen

1. Die Gesellschaften haben jeweils 1 Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Sie leiten die Firmen und vertreten sie nach außen.

2. Die Gesellschaften haben eine gewählte Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern.

- den Geschäftsführern
- einem projektbegleitenden Lehrer

3. Die Geschäftsleitung organisiert und leitet alle die Gesellschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1, Absatz 3. Sie entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten. Alle die Schülerfirmen betreffenden Schriftstücke,

die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung (Schüler) in Absprache mit dem projektbegleitenden Lehrer unterzeichnet werden.

4. Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Verwaltung
- Einkauf / Finanzen
- Werbung

Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbstständig.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirmen liegt, aber mindestens 1x jährlich im ersten Monat des Schuljahres (Jahreshauptversammlung). Alle Firmenmitglieder sind dazu rechtzeitig zu informieren. Die Gesellschafterversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit der Geschäftsleitung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss
- Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns

2. Die Geschäftsleitung wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wenn mehr als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend ist, ist die Versammlung beschlussfähig. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Wahlberechtigt sind alle als Gesellschafter registrierten Personen. Wählbar sind alle Gesellschafter, die in Vorbereitung der Wahl als Kandidaten benannt wurden, Schüler KGS Hage sind und mindestens 3 Monate in der Schülerfirma mitgearbeitet haben. Der projektbegleitende Lehrer ist automatisch Mitglied der Geschäftsleitung, jedoch darf er nicht alleiniger Geschäftsführer werden.

3. Bei der Wahl ist auch ein Kassenwart zu bestimmen.

4. Zur Gewinnverwendung legt die Geschäftsleitung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag vor.

§ 8 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung tritt am 27.09.2006 in Kraft.

2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Hage, 25.09.2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder